

BGer 8C_233/2016 vom 8. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_233_2016

FR: TF 8C_233/2016 du 8 avril 2016

IT: TF 8C_233/2016 del 8 aprile 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_233/2016

Urteil vom 8. April 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Unbekannt,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Materie unbekannt,

Beschwerde gegen den Entscheid

einer unbekanntenen Vorinstanz.

Nach Einsicht

in die Beschwerde des A. _____ vom 7. März 2016 (Poststempel) gegen einen unbekanntenen Entscheid,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 8. März 2016, worin A. _____ aufgefordert wurde, den Formmangel der fehlenden Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG bis spätestens am 4. April 2016 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den ihm vom Gericht angezeigten Formmangel gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG nicht innerhalb der mit Verfügung vom 8. März 2016 angesetzten, am 4. April 2016 abgelaufenen (Art. 48 Abs. 1 BGG) Nachfrist behoben hat, weshalb bereits aus diesem Grunde ein unzulässiges Rechtsmittel vorliegt,

dass überdies die Beschwerde vom 25. bzw. 27. Februar 2016 den weiteren, in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG statuierten Formerfordernissen klarerweise nicht zu genügen vermag - obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die entsprechenden Anforderungen an Beschwerden schon in früheren Verfahren ausdrücklich hingewiesen hat -, weshalb auch insoweit auf das Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unzulässigkeit nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88, 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.),

dass demzufolge im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 8. April 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.